

# RS OGH 2013/11/26 17Os20/13i, 13Os2/14i, 17Os21/15i, 14Os124/19w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2013

## Norm

StGB §304

## Rechtssatz

Für die Vollendung des Tatbestands nach § 304 Abs 1 StGB spielt es keine Rolle, ob das Amtsgeschäft tatsächlich vorgenommen oder unterlassen wird. Vielmehr genügt es, dass der Täter den Vorteil für ein in der Zukunft liegendes Amtsgeschäft fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Dass der Dritte den versprochenen Geldbetrag auch tatsächlich zu zahlen bereit gewesen wäre, wird von § 304 Abs 1 StGB nicht verlangt. Ebenso wenig setzt § 304 Abs 1 StGB voraus, dass das Fordern, Annehmen oder Sich-versprechen-lassen sich auf die Leistung aufgrund einer gültig zustande gekommenen Vertragspflicht bezieht.

## Entscheidungstexte

- 17 Os 20/13i  
Entscheidungstext OGH 26.11.2013 17 Os 20/13i
- 13 Os 2/14i  
Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 2/14i  
Vgl
- 17 Os 21/15i  
Entscheidungstext OGH 14.12.2015 17 Os 21/15i  
Auch
- 14 Os 124/19w  
Entscheidungstext OGH 25.02.2020 14 Os 124/19w  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129092

## Im RIS seit

08.01.2014

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)